

Änderungen im Fahrerlaubnisrecht

Gültig seit dem 19. Januar 2013 – Die Führerscheininhaber sollten sie kennen

(pr.) – Bis zum 19. Januar 2013 galt: Führerscheinprüfung absolvieren, Führerschein abholen und diesen mit etwas Glück bis zum Lebensende behalten. Ab dem 19. Januar 2013 gilt dies so nicht mehr. Der Führerschein ist nun auf 15 Jahre begrenzt. Danach muss das Dokument umgetauscht werden. Nicht zu befürchten ist indes eine regelmäßige gesundheitliche Überprüfung des Fahrerlaubnisinhabers auf dessen Eignung zur Teilnahme am Straßenverkehr, Hintergrund der Neuregelung ist, das Dokument mit dem dazugehörigen Lichtbild aktuell zu halten. Diese Regelung gilt für Führerschein-Neulinge sofort, die schon geltenden Fahrerlaubnisse haben bis zum Jahr 2033 „Bestandsschutz“ und sind bis zu diesem Zeitpunkt von der Tauschpflicht befreit. Eine Ausnahme gilt nur, falls vorher ein neues Führerscheindokument beantragt wird. Dies kann zum Beispiel notwendig werden, wenn der Führerschein verloren geht oder gestohlen wurde.

Diese Regelung ist den meisten Fahrerlaubnisinhabern bekannt, wesentlich und wohl auch problematischer werden die Änderungen bei den einzelnen Fahrerlaubnisklassen:

Nichts geändert hat sich daran, dass die Klasse A für Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 Kubikzentimeter oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 Stundenkilometern benötigt wird. Diese Klasse wird aber erweitert. Sie gilt nun auch für dreirädrige Kfz – so genannte Trikes – mit einer Leistung von mehr als 15 Kilowatt und dreirädrige Kfz mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 Kubikzentimeter bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 Stundenkilometern und mit einer Leistung von mehr als 15 Kilowatt. Das heißt, dass so genannte Trikes nicht mehr wie bisher als Autos gelten, sondern nun Motorrädern gleichgestellt sind und damit eine entsprechende Fahrerlaubnis für Motorräder nötig ist. Diese Neuregelung gilt indes nur für diejenigen Führerscheininhaber, deren Fahrerlaubnis mit und nach dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurde. Für vor diesem Datum bestehende Fahrerlaubnisse ändert sich nichts, mit ihnen dürfen auch Trikes nach wie vor im öffentlichen Straßenverkehr gefahren werden.

Bezogen auf die zweirädrigen Kfz hat sich geändert, dass bei der Klasse A1 das Verhältnis Leistung/Leergewicht nicht mehr als 0,1 Kilowatt pro Kilogramm betragen darf weggefallen ist die 80 Stun-

denkilometer-Bindung für unter 18-Jährige, was zur Folge hat, dass nunmehr auch für 16-Jährige Geschwindigkeiten jenseits der 100 Stundenkilometer möglich sind. Die bisherigen Führerscheine M und S für Kleinkrafträder und Leichtfahrzeuge bis

Wichtig zu wissen ist hier, dass die Klasse AM ausgenommen wurde. – Fahrzeugkombinationen der Klasse C1 und Anhänger über 750 Kilogramm, sofern das zulässige Gesamtgewicht von 12 000 Kilogramm nicht überschritten wird. Klasse B reicht künftig aus, wenn der Anhänger schwerer als 750 Kilogramm ist, das Gesamtgewicht des Gespanns 3,5 Tonnen aber nicht übersteigt. Ist der Anhänger schwerer, gilt Klasse BE.

Die Klasse B96 gilt für Caravans: Auch hier gilt bei Anhängern über 750 Kilogramm, dass das zulässige Gesamtgewicht des gesamten Gespanns zwar über 3,5 Tonnen liegen darf, jedoch 4,25 Tonnen als absolute Obergrenze nicht übersteigen darf.

Wichtig zu wissen ist, dass für die Rechtslage entscheidend ist, wann die Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse ausgestellt wurde. Fahrerlaubnisse, die bis zum 18. Januar 2013 ausgestellt wurden, geltend häufig für andere Kfz und Kfz-Kombinationen als Fahrerlaubnisse mit derselben Klassenbezeichnung, die mit und ab dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden. Der Inhalt der einzelnen Klassen hat sich teilweise geändert. Bestandsfahrerlaubnisse von vor dem 19. Januar 2013 erhalten automatisch – zusätzlich – die Rechte aus den Neuerungen ab dem 19. Januar 2013. Dies funktioniert jedoch nicht umgekehrt, die Neuführerscheine genießen nicht die Vorteile der alten Regelungen.

Zum Schluss noch eine gute Nachricht: Ist das Gültigkeitsdatum auf der Fahrerlaubnis nach 15 Jahren abgelaufen und wird das Dokument nicht rechtzeitig erneuert, wird keine Straftat im Sinne von Fahren ohne Fahrerlaubnis begangen. Der Führerschein weist die Fahrerlaubnis nur dokumentiert nach. Ähnlich der Bescheinigung für das begleitete Fahren, die ebenfalls nicht unbegrenzt gilt, kommt hier nur eine Ordnungswidrigkeit in Betracht. Die achte Änderungsverordnung stellt insofern klar, dass die Befristung der Dokumente (des Führerscheins) keine Auswirkungen auf die Geltungsdauer der zugrunde liegenden Fahrerlaubnis hat.

*Harald Nickel, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Lehrbeauftragter für Vergaberecht
Notar Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Lamboy Quartier 1102
Sophie-Scholl-Platz 2a, 63452 Hanau
Telefon (0 61 81) 3 04 10-0
Fax (0 61 81) 3 04 10-10
Mobiltelefon (01 51) 55 56 55 55
E-Mail: nickel@nickel-eiding.com
www.nickel-eiding.com*

NICKEL EIDING



RECHTSANWÄLTE NOTAR
STEUERBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER
HARALD NICKEL RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT



Der Autor der neuen *Tagesanzeiger*-Rubrik *Recht und Wirtschaft*: Harald Nickel, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Lehrbeauftragter für Vergaberecht. Sie erreichen ihn unter der E-Mail-Adresse nickel@nickel-eiding.com. Foto: Kalle

45 Stundenkilometer wurden in einer neuen Klasse „AM“ zusammengefasst. Das Mindestalter für diese Führerscheinklasse beträgt 16 Jahre und umfasst alle zwei- und dreirädrigen Kleinkrafträder.

Für die Führerscheinklasse BE gilt die wesentliche Änderung, dass der Anhänger nicht mehr als 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht aufweisen darf. In den Klassen C1/C1E wurde nur wenig geändert.